

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

261 (24.9.1913) 2. Blatt

Zur Heimatgeschichte.

Die Markgrafen Markus und Karl von Baden in Lütlich 1465.

Über ein bisher kaum bekanntes Abenteuer zweier badischer Markgrafen geben Altentücher Nachrichten, die Archivrat A. Krieger im III. Heft der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (1913, Band XXVIII, N. 3.) veröffentlicht.

Markgraf Markus, der Sohn Jakobs I. und der Markgräfin Katharina, einer Tochter Herzogs Karl von Lothringen — von dieser Tatsache fällt vielleicht Licht auf die noch ungeklärten Zusammenhänge — war am 24. März 1465 in Lütlich vom Volk zum „mamburnus“ (?) oder wie es an anderer Stelle heißt, zum „regens et gubernator et administrator“ von Stadt und Bistum Lütlich ausgerufen worden. Einige Wochen später hielt er in Begleitung seines Bruders Karl, des regierenden Markgrafen, seinen Einzug, bei dem die Stadt einen unerhörten Pomp entfaltete. Die Bevölkerung, die zu Hunderttausenden in der Stadt zusammengeströmt war — 200 000 Menschen, davon 60 000 Gewappnete, zählten zwei Berichte — bereiteten dem von Köln her von einer stolzen Eskorte eingeholten Markgrafen einen begeisterten Empfang, wie er „weder Königen oder Königen, noch dheimen Fürsten düttscher oder welscher nation, auch keinem bischof von Lütich“ je geschehen war. Der Jubel des Volks war so maßlos, daß der Markgräflinche Kanzler nach Haus berief, er könne es nicht anders vergleichen als mit dem Jubel „des hebreischen Volks und der Kinder von Jerusalem an dem heiligen Palmstage“. Kaum ein Haus war in Lütlich, das nicht das Wappen des Markgrafen oder seine Farben trug, ja „der schilt von Baden“ zierte „auf bapir gemalet“ die Hüte der Männer, die Kleider der Frauen, alt und jung; „als ob es heiligen (Helgen!) weren“ kaufte jedermann auf dem Markt das Wappen des neuen Herrn.

Große Hoffnungen baute nach all dem die Stadt Lütlich auf ihren neuen Herrn; vielleicht Schutz in der burgundischen Gefahr. Hoffnungsvoll sahen auch die Markgrafen in die Zukunft. Kaum anders ließe sich ja die Anwesenheit des regierenden Markgrafen und seine Rolle als „Hauptmann“ des Bruders erklären. Karl selbst schickte einen solchen Bericht nach Haus. Noch begeisterter ist sein Kanzler Wendelin Schriber, der kaum genug Worte finden kann, all das Großartige zu schildern, das er beim Einzug in die Stadt erlebt hat. Diefelbe selbst hat ihm einen so gewaltigen Eindruck gemacht, daß er nur andeutend ihre Bracht zu schildern vermag: Straburg sei gegen Lütlich kaum das, was das heimische Stuppenheim gegen das stolze Straburg sei.

Aber nach kaum vier Monaten war von all der stolzen Hoffnung kein Schimmer mehr vorhanden, ja es scheint, daß die Markgrafen noch froh sein mußten, heiler Haut aus dem aufreißerischen Lütlich herauszukommen. Ein ausführlicher Bericht von markgräflicher Seite, vom September 1465, bringt die Gründe, die die Markgrafen bewogen, sich von den Lütlichen zu trennen, und berichtet über die bedrohlichen Vorgänge und die schmachvolle Salbung des wankelmütigen Volkes. Es sind Vorgänge, die in den zeitgenössischen Quellen bisher vollständig fehlten.

Zunächst wollte Markus, dessen Bruder Karl zu seinem „Hauptmann“ erhoben worden war, die Lütlichen gegen Limburg führen, doch widerlegten sich von Anfang an einige Hundert der Gewappneten und zogen vor dem bestimmten Termin in die feindlichen Lande, mordend und brennend; sie zerstörten Kirchen, schütteten das heilige Sakrament aus, „namen auch einen jungen Knaben, den prieten sie bey dem Feuer und übten sunst vil und mancherley unchristlicher werck“. Vergebens suchten die beiden Markgrafen die Ordnung herzustellen, unterstützt von ihrer Ritterschaft, aber verlassen von den Lütlichen. Ja, als die Markgrafen bald darauf Dalhem und Balkenberg erobert hatten, da traten die Lütlichen unter der Führung des Volksführers Raes de Heers gegen sie und ihre siegreichen Ritter und Mannen auf, legten trotz des markgräflichen Ehrenworts die Feste in Trümmer und wollten die Verteidiger, die der „trostung“ des Markgrafen vertrauensvoll ergeben hatten, in Gefangenschaft führen. Dessen Marschall ließ sie auf des Markgrafen Befehl entkommen; nun aber erhob sich der helle Aufbruch, die Markgrafen schwebten sogar in Lebensgefahr.

Raes de Heers gewann immer mehr Anhang unter den mißmutigen Truppen, das Häuflein der Markgrafen schmolz mehr und mehr zusammen. Schließlich rückten sie mit ihren Getreuen nach Naden zu ab, schwer beleidigt und bedroht. Nach Lütlich schickten sie an „Stadt, Kapitel und Gemein“ Bottschaft und Beschwerde. Als nach demütigender Wartezeit endlich die Tagfahrt zwischen Lütlich und den Markgrafen zustande kam, fanden sie Raes als ihren Ankläger, der ihnen Verrat an die Limburger vorwarf und unterstützt vom bestohlenen und aufgehetzten Böbel die Räte des Markgrafen, die die Stadt uneinig und treulos im Stich gelassen hätten, bedrohte und zur Flucht nötigte.

Markgraf Markus ist als Domherr von Straburg gestorben. Noch bleibt unklar, ob — als Anwärter auf den Lütlicher Bischofsstuhl oder in anderer Eigenschaft die wenigen glänzenden Monate als Herr von Lütlich erlebt hat. Das erstere scheint das Wahrscheinlichere. Aufschluß werden die chronikalischen und urkundlichen Quellen wohl bringen, die der demnächst erscheinende IV. Band der Regesten der Markgrafen von Baden, herausgegeben von H. Krieger, enthält. Prof. S. Franz, Heidelberg.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1913, N. 3. Bd. XXVIII, Heft III.

Zur Geschichte der Juden in Überlingen berichtet Chr. Koder über kürzlich beim Umbau der Münsterkirche gefundene jüdische Grabsteine des 13. und 14. Jahrhunderts, die von dem nach der Vertreibung der Juden „auf ewige Zeiten“ im Jahre 1431 in Besitz der Stadt bezw. des Spitals gekommenen Juden-gottsader stammen. Zugleich werden wir unterrichtet über die Stellung der Juden zur alten Reichsstadt auf Grund der im Überlinger Stadt- und Spitalarchiv befindlichen Urkunden.

Der Aufsatz: Die Freiherren von Ilseberg und ihre Kirchenlehen (von S. Maurer) zeigt die interessante Entwicklung des Besitzes eines adeligen Geschlechts in der Gegend des Mittelalters. Die Herren von Ilseberg sind seit der Mitte des 11. Jahrhunderts wohlhabende Gutsbesitzer, Kirchen- und Städtegründer im Breisgau. Sie hatten zahlreiche Lehen zwischen Rhein und Schwarzwald, besonders am Kaiserstuhl vom Hochstift Basel, der Kirche von Straburg, den Abteien Murbach und Murbach (i. E.), dem Frauenkloster Andlau i. E. und dem Stift Einsiedeln, das (wie St. Gallen) im Breisgau zahlreiche Besitzungen hatte.

Im 14. Jahrhundert starben die Ilseberger aus. Ihre Güter fielen zurück oder kamen an die Hochberger, Osterreicher u. a.

Wie ein Kriminalroman liest sich der folgende Aufsatz von R. Stenzel: Der Frankische Handel (Ein Beitrag zu den Beziehungen zwischen Stadt und Bistum Straburg im 15. Jahrh.). Nichts bleibt sich mehr gleich als die Schleichheit der Menschen. Spigebuben und Gauner haben allezeit die Leichtgläubigen getäuscht und den ehrlichen Bürger betrogen. Nur wenig ist aus früheren Jahrhunderten überliefert von derlei leichtsinnigen Erfindungen; wo das aber der Fall ist, etwa in Prozessen, da ist dann ein tiefer Einblick oft gegeben in das Leben und Treiben der untersten Schichten und auch in die allgemeinen Kulturzustände. Im Mittelalter sind überdies aus den gewöhnlichsten Gaunereien oft die langdauerndsten Fehden und hochpolitischen Sündel erwachsen.

Oswald Brand von Biberehen ist der „Geld“ der Straburger Affäre. Er hat in Italien und Deutschland den Seelenverkäufer gespielt — er sucht junge Leute mit sich ins Ausland zu schleppen, um sie zu Lotterbuben zu machen —, weiß Mittel gegen das feimende Leben und widmet sich allerlei unsauberen Künsten. Schließlich wird er der Anlaß zu langjährigem Zwist zwischen Stadt und Bischof von Straburg, aus dem er listig für sich Gewinn schlägt. Er entgeht dem verdienten Gericht und wird sogar noch ehrbarer Bürger von Straburg.

Aber ein wenig bekanntes Abenteuer der Markgrafen Markus und Karl von Baden in Lütlich 1465 berichtet Altentücher, die Geh. Archivrat A. Krieger veröffentlicht. Wir haben bereits im Vorhergehenden von der anfangs so viel versprechenden Unternehmung gesprochen.

Eine neue Überlieferung des liber possessionum Edelinus von Weihenburg stellte S. Kaiser fest auf einigen Umschlagblättern im Straburger Bezirksarchiv.

Die badische Geschichtsliteratur des Jahres 1912 stellte R. Hofmann (S. 484—518) in der üblichen Anordnung zusammen. Es folgen die Zeitschriftenschau und Literaturnotizen und Mitteilungen der bad. hist. Kommission Nr. 35, Regesten des gräflich Douglaschen Archivs in Langenstein.

Dr. S. Franz, Heidelberg.

Praktische Rechtspflege.

R.V. Schaden durch Nachlässigkeit eines Gerichtsbeamten. Auch die Beamten bei den Gerichten sind nur Menschen, und auch bei ihnen können Versehen vorkommen. Natürlich besteht hier eine Ersatzpflicht, und ersatzpflichtig ist gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Staat, jedoch nur dann, wenn der Geschädigte auf andere Art und Weise Ersatz nicht erlangen kann. Wie diese Bedingung zu verstehen ist, kann manchmal zweifelhaft sein. Neulich hat dazu das Reichsgericht eine interessante Entscheidung erlassen. Es handelte sich um folgende:

Eine Firma hatte für einen Kreis Lieferungen gemacht, war wegen der Bezahlung in Streit geraten und hatte Klage erhoben. Das Gericht hatte beschlossen, eine aus-

wärts wohnende Person durch das Gericht ihres Wohnorts als Zeugen vernehmen zu lassen. Von dem letzteren Gericht wurde der Zeuge zu einem Termin geladen, die Ladung war aber mit dem Vermerk zurückgekommen: „Adressat verzogen nach R. Adresse unbekannt.“ Ein Aktuar hatte die Sache zu bearbeiten. Statt nun dem Prozeßgericht Mitteilung zu machen, legte er die zurückgekommene Mitteilung in die Akten und ließ die Sachen liegen. Die Firma war vorschriftsmäßig zu dem Termin geladen und hatte zu ihm zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte einen Zimmermeister gefandt, dem sie dafür 108 Mark bezahlte. Da der Termin nicht abgehalten werden konnte, waren die 108 M. umsonst ausgegeben. Die Firma erhob gegen den Fiskus Klage auf Ersatz dieses Betrages und drang damit durch, der Schaden war durch fahrlässiges Handeln des Aktuars entstanden. Der Fiskus hatte eingewendet, die Firma habe möglicherweise in ihrem Rechtsstreit mit dem Kreis von diesem die Erstattung der 108 M. erlangen können. Dazu bemerkt das Reichsgericht, die Firma brauche sich nicht auf die Möglichkeit eines Erfolges verlassen zu lassen, die erst in der Zukunft zu seiner Befriedigung führen würde, vielmehr habe die Firma Anspruch auf als baldigen Ersatz des Schadens.

R.V. Die religiöse Erziehung der Kinder hat schon häufig Anlaß zu Zwist und gerichtlichen Streitigkeiten gegeben. Interessant ist folgender Fall, den das preussische Kammergericht entschieden hat. Ein in der Provinz Westfalen wohnendes evangelisches Mädchen siedelte nach der Geburt eines Kindes nach der Provinz Hannover über und bestimmte, daß das Kind katholisch erzogen werde. Das Landgericht hielt diese Bestimmung für unzulässig, maßgebend sei das am Wohnort der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes geltende Recht, also das preussische Allgemeine Landrecht, und dieses gestatte eine solche Bestimmung nicht. Das Kammergericht war anderer Ansicht. Maßgebend dafür, welches Recht anzuwenden ist, war die Staatsangehörigkeit der Mutter und damit ihr Wohnort. Hat die Mutter bei dem Wechsel des Wohnortes die Absicht gehabt, den Zusammenhang mit dem Rechte des alten Wohnortes zu lösen und den mit dem Rechte des neuen Wohnortes herzustellen, so ist das Recht des neuen Wohnortes anzuwenden. Diese Absicht muß aber zunächst festgestellt werden. War sie vorhanden, so ist das in Hannover geltende gemeine Recht anzuwenden. Nach diesem hat die Mutter die Verfügung, ohne eigenen Wechsel des Glaubensbekenntnisses die Erziehung des unehelichen Kindes in einem andern Glauben als dem ihrigen zu bestimmen.

R.V. Der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten. Es ist sehr leicht, Leute, denen es hier nicht gut geht, dazu zu bestimmen, der Heimat den Rücken zu kehren und im Auslande ihr Glück zu suchen. Dem Vaterlande werden dadurch viele tüchtige Kräfte entzogen, und eine große Zahl der Auswanderer, die meistens Frauen und Kinder mitnehmen, finden nicht das, was sie gesucht haben, sondern geraten ins Elend und verkommen. Die Gesetzgebung hat sich deshalb mit dem Auswanderungswesen beschäftigt. Das Strafgesetzbuch bestimmt in § 144: „Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorpiegelung falscher Tatsachen oder wissenschaftlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. Eine umfassende Regelung des Auswanderungswesens ist durch das Gesetz vom 9. Juni 1897 erfolgt. Hier ist für die Unternehmer und für die Agenten eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben, die Beförderung von Auswanderern ist wesentlich beschränkt, für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern sind besondere Bestimmungen getroffen, es sind Auswanderungsbehörden eingesetzt, wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften sind hohe Strafen angedroht. Kürzlich hatte sich vor einem Berliner Gericht ein ehemaliger Deutscher zu verantworten, der sich einem südamerikanischen Staate gegenüber verpflichtet hatte, innerhalb 4 Jahren 4000 Familien aus Deutschland und anderen europäischen Staaten zur Ansiedlung in Südamerika zu veranlassen; für jede fünfköpfige Familie sollte er 130 M. und für jeden einzelnen Handwerker 32 M. erhalten. Auch hatte er sich verpflichtet, in jeder Weise für die Ansiedlung in jenem Staate zu wirken. Seiner Tätigkeit in Deutschland wurde aber bald ein Ziel gesetzt, da er keine Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes besaß und ihm zur Last gelegt wurde, durch Täuschung und unwahre Angaben Personen zur Auswanderung verlockt zu haben. Gegenüber solchen Agenten ist deshalb die größte Vorsicht geboten.

R.V. Verletzung von Empfehlungsschreiben. Ein Kaufmann hatte auf der Schreibmaschine eine größere Zahl von Empfehlungsschreiben herstellen lassen und handschriftlich unterzeichnet. Diese Schreiben wurden nebst den mit der Aufschrift der Empfänger versehenen Umschlägen an die Leiterinnen seiner an anderen Orten belegenen Zweigstellen in der Weise gefandt, daß sie teils in, teils neben den Umschlägen verschlossenen Körben beigelegt wurden, in denen sich die für die einzelnen Zweigstellen bestimmten Waren befanden. Die Körbe gingen entweder als Postpakete oder als Eisenbahnfrachtgut. Die Leiterinnen der Zweigstellen steckten die noch nicht in Umschlägen befindlichen Schreiben in solche hinein, besetzten die Briefe mit Marken, verschlossen sie und gaben sie zur Post. Am Wohnort des Kaufmanns und an sämtlichen Zweigstellen befanden sich Postanstalten. Dieses Verfahren ist von der Postverwaltung für unzulässig erachtet worden, weil nach § 1 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs verschlossene Briefe von Orten mit Postanstalt nach anderen Orten mit Postanstalt gegen Bezahlung nur durch die Post befördert werden dürfen; zulässig ist es, eine Mehrzahl von Briefen in Paketen zu versenden, wenn die Briefe von demselben Absender an denselben Empfänger gerichtet sind. Gegen den Kaufmann wurde Anklage erhoben, und er wurde von der Strafkammer gemäß § 27 des Postgesetzes verurteilt. Das Reichsgericht bestätigte dieses Urteil. Als Druckmaschinen konnten die Sendungen nicht angesehen werden, da sie mit der Schreibmaschine hergestellt und handschriftlich unterzeichnet waren (Postordnung vom 20. März 1900 § 8). Der durch die Leiterinnen der Zweigstellen bejagte Teil der Beförderung war ordnungsmäßig, nicht aber der vorhergehende Teil, der von dem Kaufmann veranlaßt war. Bestrafung muß schon dann eintreten, wenn auch nur auf einem Teil der Strecke die Beförderung der Schreiben gegen den Postzwang verstieß.

Empfehlenswerte Schulbücher!

Zschler - Hartmann

Rechenbuch für Volksschulen

Fünf Schülerhefte, fünf Lehrerhefte (4. bis 8. Schuljahr) — Methodik für die Behandlung im 1. bis 3. Schuljahr.

In vielen Orten im Gebrauch, u. a. auch in Mannheim und Karlsruhe.

Ein Urteil. Neue Bad. Schulzeitung: „Jeder Lehrer, der dieses Werk in seiner Schule verwendet, wird von ihm kräftige Impulse zur Belebung seines Rechenunterrichts empfangen. Auch dort, wo ein anderes Buch eingeführt ist, kann das vorliegende Werk durch die Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit der sorgfältig ausgewählten Aufgaben für alle Stufen, durch die Prägnanz in der Fassung des Textes und durch neue Momente nach der inhaltlichen Seite oder nach der Art der Lösung mit Vorteil gebraucht werden; es wird zu einer interessanten Gestaltung dieses Unterrichtsgegenstandes und zur Förderung der Schüler in hohem Maße beitragen. — Alles in allem genommen: ein treffliches Werk, welches allen Anforderungen entspricht, die an ein modernes Rechenbuch gestellt werden können.“

Schülerhefte liefert der Verlag gern zur Ansicht portofrei. — Ausführliche Prospekte kostenfrei.

Sprachbuch für Volksschulen

Übungen für den Unterricht in Rechtschreiben und Sprachlehre.

Zweite Auflage.

Bearbeitet von

R. Lauer,
Groß-Schulkommissär, Heidelberg

E. Sellert,
Oberlehrer, Mannheim

R. Höfler,
Hauptlehrer, Mannheim

unter Mitwirkung von Reallehrer
G. Behringer, Heidelberg.

Sieben Lehrerhefte, sieben Schülerhefte (2. bis 8. Schuljahr).

Heft I für das 2. Schuljahr ist bereits erschienen, Preis: Schülerausgabe 25 Pfg., Lehrerausgabe 60 Pfg.
Die anderen Hefte folgen in Kürze.

Schülerhefte liefert der Verlag gern zwecks Prüfung kostenlos, Lehrerhefte auf kurze Zeit zur Ansicht.

Lektionen und Entwürfe für den heimatkundlichen Anschauungs-Unterricht

Methodisch bearbeitet von **Georg Sturm,** Hauptlehrer.

Zwei Bände in Leinwand gebunden.

I. Band: (VIII und 240 Seiten nebst 12 Seiten Zeichnungen auf 6 Tafeln). Sechste, verbesserte Auflage. Preis Mk. 3.—.
II. Band: (IV und 259 Seiten nebst 16 Seiten Zeichnungen auf 8 Tafeln). Sechste, verbesserte Auflage. Preis Mk. 3.40.

— Jeder Band ist einzeln käuflich —

„Nicht nur den jüngeren Kollegen, wie das Vorwort bescheiden wünscht, sondern allen Lehrern, die bestrebt sind, den Sachunterricht anregend und lebendig zu gestalten, und durch denselben zum Herzen unserer Kleinen dringen zu wollen, kann ich dieses in seiner Art reichhaltigste Werk nur empfehlen.“
Badische Schulzeitung.

Ausführliche Prospekte kostenfrei.

In Vorbereitung befindet sich:

Realienbuch für Volksschulen

enthaltend Erdgeschichte, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre nebst Menschenkunde und Gesundheitslehre.

Mit zahlreichen Abbildungen nach Originalzeichnungen von Hellmut und Otto Eichrodt.

Nach den Unterrichtsplänen der badischen Volksschulen bearbeitet von

Professor D. Zschler,
Kreisshulrat in Mannheim

D. Fritz,
Oberlehrer a. d. Karl-Wilhelmschule, Karlsruhe

R. Lauer,
Schulkommissär in Heidelberg

G. Rebmann,
Geh. Hofrat, Direktor der Goetheschule, Karlsruhe

Dr. J. Rucka,
Professor, Privatdozent a. d. Universität Heidelberg

M. Walter,
Schulkommissär, Forzheim

In zwei Bänden.

Ausführliche Prospekte kostenlos.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe (Baden).